

# Ordnung für das Department Erziehungs- und Sozialwissenschaften

## *I. Abschnitt: Allgemeines*

### **§ 1 Name**

Die Fachgruppe führt den Namen „Department Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ (im Weiteren kurz „Department“).

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Das Department organisiert und verwaltet die zugewiesenen personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen. Zuweisungen zentraler Mittel erfolgen durch das Geschäftsführende Direktorium des Departments nach von der Departmentversammlung festgelegten Parametern. Die fachlichen Zuständigkeiten in Forschung und Lehre bleiben hiervon unberührt, ebenso wie die durch übergeordnete Stellen den Professuren zugeordneten Mittel (Berufungszusagen).

Das Department stellt den ordnungsgemäßen Ablauf der vom Department zu verantwortenden Lehre in den angebotenen Studiengängen sicher. Zusätzlich trägt es zur Koordinierung und Weiterentwicklung der Forschung und internationaler Kooperationen im Department bei und gewährleistet eine angemessene Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Das Department wirkt über seine Gremien auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben hin, schafft hierfür geeignete Strukturen bzw. passt bestehende Strukturen den an das Department gestellten Anforderungen an.

### **§ 3 Mitglieder des Departments**

Mitglieder des Departments sind

1. die Hochschullehrer/innen,
2. die hauptamtlich tätigen akademischen Mitarbeiter/innen,
3. die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung sowie
4. die Studierenden

der am Department vertretenen Fächer.

## *II. Abschnitt: Geschäftsführendes Direktorium*

### **§ 4 Geschäftsführung des Departments**

(1) Die Geschäftsführung des Departments obliegt einem Direktorium. Das geschäftsführende Direktorium besteht aus einer/m geschäftsführenden Direktor/in und drei Stellvertreter/innen.

(2) Geschäftsführende/r Direktor/in ist ein/e dem Department angehörende/r Hochschullehrer/in. Eine der Stellvertreterstellen wird durch eine/n hauptamtlich tätige/n akademische/n Mitarbeiter/in besetzt.

(3) Die Departmentversammlung wählt eine/n geschäftsführende/n Direktor/in und die drei Stellvertreter/innen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Direktoriums dauert zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 5 Aufgaben des Direktoriums**

(1) Der/die geschäftsführende Direktor/in führt die laufenden Geschäfte des Departments (§ 2). Sie/er vertritt das Department gegenüber der Fakultät und den Organen der Universität und führt die Beschlüsse der Departmentversammlung aus.

(2) Ist der/die geschäftsführende Direktor/in verhindert, gehen seine/ihre Aufgaben und Rechte auf eine/n der Stellvertreter/innen über.

(3) Der/die geschäftsführende Direktor/in ist der/die Vorsitzende der Departmentversammlung sowie der Kommission für Fragen der Struktur, Organisation und Finanzen. Zwei Stellvertreter/innen, wovon eine/r hauptamtlich tätige/r akademische/r Mitarbeiter/in ist, sind Vorsitzende der Kommission für Fragen des Studiums, der Lehre und der Förderung der akademisch Lehrenden. Der/die andere Stellvertreter/in ist der/die Vorsitzende der Kommission für Fragen der Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und internationale Angelegenheiten.

(4) Die Kommissionen bereiten für das geschäftsführende Direktorium und die Departmentversammlung Entscheidungen vor.

(5) Gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Departments (§ 3) ist das geschäftsführende Direktorium auskunftspflichtig. Hierzu wird an zentraler Stelle eine einsehbare Sammlung mit Beschlüssen angelegt und regelmäßig aktualisiert.

(6) Gegenüber den Mitgliedern der Departmentversammlung (§ 7) besteht seitens des Direktoriums darüber hinaus Rechenschaftspflicht.

## ***III. Abschnitt: Departmentversammlung und Departmentkonferenz***

### **§ 6 Beschlussfassung**

Beschlussfassendes Gremium ist die Departmentversammlung.

### **§ 7 Departmentversammlung**

(1) Der Versammlung gehören an

- sechs Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen, davon drei aus dem geschäftsführenden Direktorium
- zwei Vertreter/innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen, davon eine/r aus dem geschäftsführenden Direktorium
- einer/einem Vertreter/in der Gruppe der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung,
- zwei Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der Mitglieder der Departmentversammlung dauert zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für die Mitglieder der Departmentversammlung können von den jeweiligen Statusgruppen Stellvertreter/innen benannt werden, die ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen dürfen.

(3) Die Departmentversammlung verantwortet die Fortschreibung des Profildapiers des Departments („Bildung im Lebenslauf“). Sie wird mindestens zweimal pro Semester von der/dem geschäftsführenden Direktor/in einberufen. Die Sitzungstermine werden vor der Sitzung fristgerecht per Einladung von dem geschäftsführenden Direktorium bekannt gegeben.

(4) Die Versammlung wählt die/den geschäftsführende/n Direktor/in und seine Stellvertreter/innen. Die am Department tätigen Hochschullehrer/innen wählen danach die Mitglieder der einzelnen Kommissionen (§ 13) aus ihrer Mitte. Die am Department hauptamtlich tätigen akademischen Mitarbeiter/innen, die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung sowie die Studierenden wählen die Mitglieder der Kommissionen und die Mitglieder der Versammlung aus ihrer jeweiligen Gruppe.

(5) Die Departmentversammlung besteht in der Regel aus einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Teil. Am öffentlichen Teil dürfen alle Mitglieder des Departments gemäß § 3 beratend teilnehmen, am nicht-öffentlichen Teil die gewählten Mitglieder gemäß § 7, Abs. 1.

(6) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

(7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem von ihr/ihm bestimmten Protokollführer/in, in der Regel der/dem Vertreter/in der Geschäftsstellenführung (§ 12), unterzeichnet wird.

(8) Die Versammlung entspricht einer Ständigen Kommission der Fachgruppe entsprechend § 20 der Fakultätsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät. Ergänzend gilt die Fakultätsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Anträge**

Alle unter § 3 aufgeführten Personen haben das Recht, Anträge an das geschäftsführende Direktorium und die Departmentversammlung zu stellen.

Die Anträge sind bei der/dem geschäftsführenden Direktor/in zu stellen und zu begründen. Diese/Dieser sammelt und prüft die Anträge, gibt sie in die einzelnen Kommissionen des Departments (§ 13) weiter und nimmt sie in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung der Departmentversammlung bzw. die Tagesordnung der nächsten Departmentkonferenz wieder auf.

## **§ 9 Protokoll**

(1) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder sowie die Namen der anwesenden Gäste, die behandelten Gegenstände und Tagesordnungspunkte sowie die Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds ist seine Äußerung zu Protokoll zu nehmen.

(3) Das Protokoll soll den Mitgliedern der Departmentversammlung vor der nächsten Sitzung zugehen und in der darauf folgenden Sitzung genehmigt werden.

## **§ 10 Departmentkonferenz**

Zur Information und Erörterung über aktuelle inhaltliche und strukturelle Entwicklungen oder grundsätzliche Fragen wird von dem geschäftsführenden Direktorium oder der Departmentversammlung eine öffentliche Departmentkonferenz (Vollversammlung) einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Departmentversammlung dies durch Beschluss wünscht. Der Departmentkonferenz gehören alle Mitglieder des Departments nach § 3 an. Die Departmentkonferenz hat ausschließlich beratende Funktion. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.

#### ***IV. Abschnitt Geschäftsstelle***

##### **§ 11 Geschäftsstelle**

Für die Verwaltung des Departments wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

##### **§ 12 Leitung der Geschäftsstelle**

Dem geschäftsführenden Direktorium obliegt die Leitung der Geschäftsstelle; zugeordnet ist eine mit der Ausführung der Aufgaben beauftragte Geschäftsstellenführung als Assistenz des Direktoriums.

#### ***V. Abschnitt: Kommissionen***

##### **§ 13 Kommissionen**

(1) Am Department werden Kommissionen gebildet für

1. Fragen der Struktur, Organisation und Finanzen,
2. Fragen des Studiums, der Lehre und der Förderung der akademisch Lehrenden,
3. Fragen der Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und internationale Angelegenheiten.

Die Kommissionen haben beratende Funktion und können Entwürfe zur Beratung vorlegen. Die Kommissionen tagen öffentlich.

(2) Die Kommission für Angelegenheiten der Struktur, Organisation und Finanzen besteht neben dem Vorsitz aus

- zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
- einer/einem Vertreter/in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen,
- einer/einem Vertreter/in aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung,
- einer/einem Vertreter/in aus der Gruppe der Studierenden.

Aufgabe der Kommission ist es insbesondere, der Departmentleitung und der Departmentversammlung, unter Berücksichtigung der Bedarfe in Lehre und Forschung, Vorschläge zur Erstellung des Struktur- und Wirtschaftsplans, zum Einsatz der akademischen Mitarbeiter/innen und der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung und zur Verwendung der dem Department zugewiesenen zentralen Mittel zu unterbreiten. Die Kommission wirkt darüber hinaus an der Erarbeitung von Vorschlägen für das Department bei Vertretungen von Professuren und bei Vakanz von dem Department zugeordneten Stellen mit.

(3) Die Kommission für Fragen des Studiums, der Lehre und der Förderung der akademisch Lehrenden besteht neben den beiden stellvertretenden Direktor/innen des geschäftsführenden Direktoriums aus den dem Department angehörenden

- Leitungen der jeweiligen Studiengangkommissionen,
- einer/einem Vertreter/in aus der Gruppe der hauptamtlich tätigen akademischen Mitarbeiter/innen,
- einer/einem Vertreter/in der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung sowie
- einer/einem Vertreter/in aus der Gruppe der Studierenden.

Aufgabe der Kommission ist es insbesondere, dem geschäftsführenden Direktorium und der Departmentversammlung Vorschläge zur Verbesserung der Lehrqualität und der Situation der Lehrenden, zur Evaluierung und zur Berücksichtigung von Leistungen in der Lehre bei der Mittelverteilung, zur Einführung neuer Studienangebote sowie zu Änderungen und Ergänzungen der Studien- und Prüfungsordnungen zu unterbreiten.

Für die Mitglieder in den Kommissionen können Stellvertreter/innen benannt werden.

Zur Regelung fachspezifischer Belange innerhalb eines Studiengangs werden Studiengangkommissionen gebildet. Diese tagen mindestens einmal pro Semester.

(4) Die Kommission für Fragen der Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und internationale Angelegenheiten besteht, neben dem Vorsitz, aus den dem Department angehörenden

- Leitungen der einzelnen Forschungseinrichtungen des Departments sowie
- zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und
- drei Vertreter/innen aus der Gruppe der hauptamtlich tätigen akademischen Mitarbeiter/innen (darunter in der Regel zwei Doktoranden/Doktorandinnen, die Mitglied der Graduiertenschule der Humanwissenschaftlichen Fakultät sind).

Aufgabe der Kommission ist es insbesondere, dem geschäftsführenden Direktorium und der Departmentversammlung Vorschläge zur grundsätzlichen Gestaltung und Koordinierung der Forschungsarbeiten am Department, zur Verbesserung der Einwerbung von Drittmitteln, zur Kooperation mit anderen Fächern sowie der Internationalisierung zu unterbreiten und für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu sorgen.

(5) Die Sitzungen der Kommissionen werden von den jeweiligen Vorsitzenden geleitet und von ihnen in der Regel zweimal pro Semester einberufen.

Die Teilnahme an den Kommissionssitzungen ist für die Mitglieder verpflichtend. Die Termine und die Tagesordnung für die Sitzungen sind vor der Sitzung per Einladung von den jeweiligen Vorsitzenden bekannt zu geben. Für Beschlussfassung und Protokoll gelten § 7, Abs. 3 und § 9 entsprechend. Die Vorsitzenden einer Kommission können zu Kommissionssitzungen die/den geschäftsführende/n Direktor/in des Departments hinzuziehen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen dauert zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(7) Über die vorübergehende Bildung weiterer Kommissionen und Projektgruppen entscheidet die Departmentversammlung.

## **§ 14 Geltung**

Diese Geschäftsordnung tritt nach erteilter Zustimmung durch die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 07.12.2016 zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten bestehende Organisationsstatute sowie die Geschäftsordnungen der Institute außer Kraft.

Die Geschäftsordnung wird, nachdem sie in Kraft getreten ist, nach zwei Jahren vor allem im Hinblick auf die Aufgaben und Zusammensetzung der Organe und Gremien evaluiert und gegebenenfalls zur Verbesserung der Aufgabenbewältigung des Departments sowie der Partizipation seiner Mitglieder weiterentwickelt.